



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3/2025

14. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 23. Januar 2025 42

Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ (VO LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“) vom 10. Januar 2025 46

Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 28. Januar 2025 52

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 23. Januar 2025

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt: Kamenz
Gemarkung: Brauna
Landkreis: Bautzen

werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 7,2 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 23. Januar 2025 auf dem Gebiet der Stadt Kamenz die in der anhängigen Tabelle aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Brauna. Diese Tabelle ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 30. Juli 2024 im Maßstab 1:2 500 und einer Übersichtskarte vom 30. Juli 2024 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 23. Januar 2025

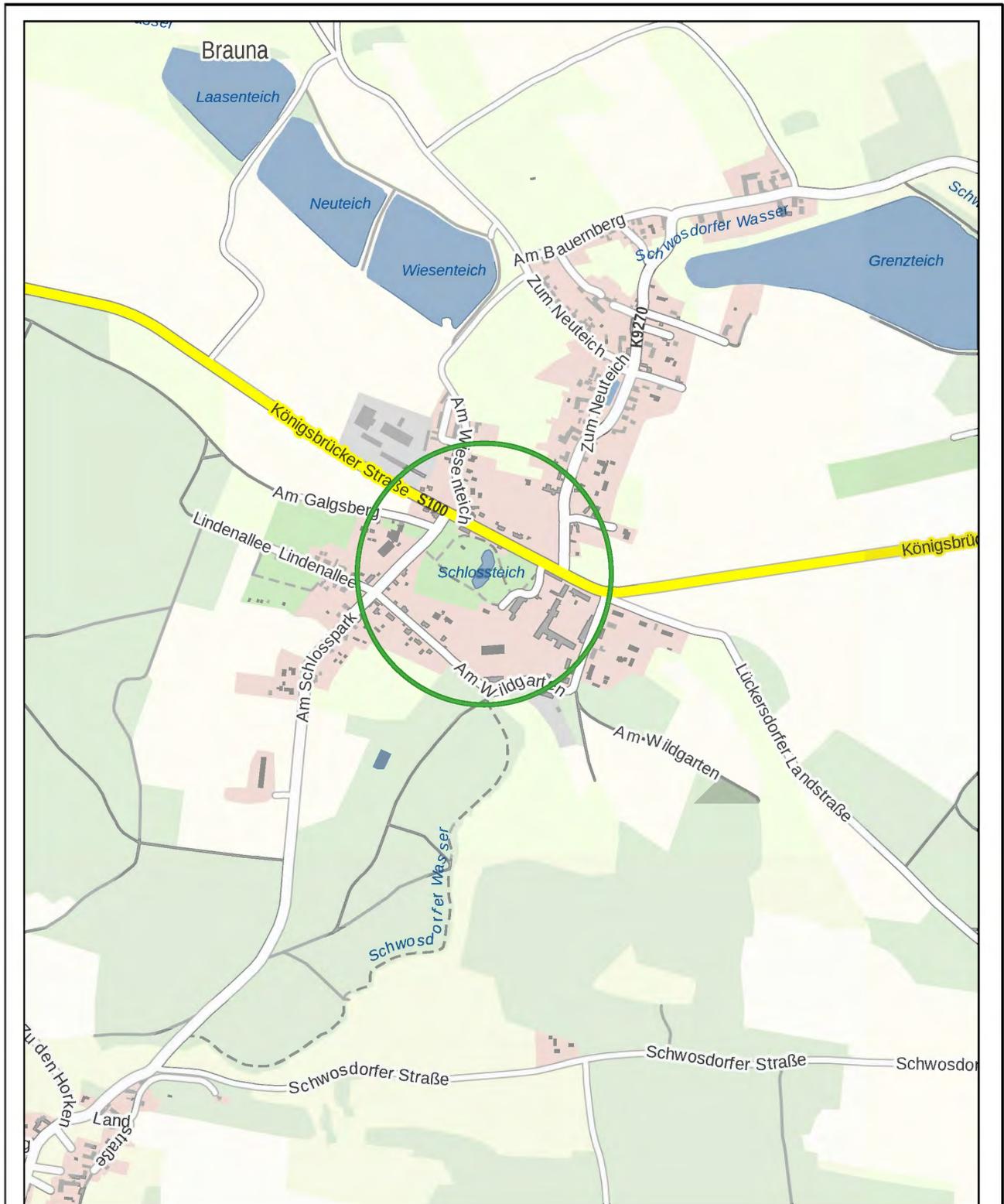
Landratsamt Bautzen
Reinisch
Beigeordnete

Landkreis Bautzen

Flurstück	teilweise/vollständig	Gemarkung
545	teilweise	Brauna
55/6	teilweise	Brauna
558/1	teilweise	Brauna
615a	teilweise	Brauna
956	teilweise	Brauna
11/2	vollständig	Brauna
196/8	vollständig	Brauna
196/9	vollständig	Brauna
55/7	vollständig	Brauna
612/11	vollständig	Brauna
612/12	vollständig	Brauna
612/19	vollständig	Brauna
612/20	vollständig	Brauna
612/21	vollständig	Brauna
612/23	vollständig	Brauna
612/26	vollständig	Brauna
612/3	vollständig	Brauna
612/4	vollständig	Brauna
612d	vollständig	Brauna
612h	vollständig	Brauna
612k	vollständig	Brauna
613b	vollständig	Brauna
613c	vollständig	Brauna
614/6	vollständig	Brauna
83	vollständig	Brauna
85	vollständig	Brauna

Kamenz, den 23. Januar 2025

Landratsamt Bautzen
Reinisch
Beigeordnete



Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz
Bebauungsplan "Historischer Ortskern Brauna"

Legende

 Lage der Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1 : 10 000
Bearbeitungsstand: 30. Juli 2024

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen
Umwelt- und Forstamt



Kartengrundlage: Web-Atlas SN © GeoBasisDE/BKG 2024
Quelle: GeoSN, di-da/by-2.0
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber.
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ (VO LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“)

Vom 10. Januar 2025

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 20 Absatz 2 Nummer 4; § 22 Absatz 1 und 2; § 26 und § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1; § 20 und § 22 Satz 7; § 46 Absatz 1 Nummer 3; § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freital mit den Gemarkungen Schweinsdorf, Niederhäslich, Coßmannsdorf und Somsdorf, der Stadt Rabenau mit den Gemarkungen Obernaundorf, Rabenau, Lübau, Spechtritz, Großoelsa, Kleinoelsa und Karsdorf, der Gemeinde Klingenberg mit der Gemarkung Borlas, der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde mit der Gemarkung Seifersdorf sowie der Gemeinde Bannewitz mit den Gemarkungen Börnchen, Wilmsdorf und Possendorf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 1 824 Hektar.

(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:

1. Im Norden wird das LSG von den Ortslagen Freital-Hainsberg und Freital-Schweinsdorf begrenzt und schließt den Kuhberg, das Waldgebiet Vorholz und die Schweinsdorfer Alpen ein. Im Nordosten schließt sich das Waldgebiet Poisenwald sowie die angrenzenden Feuchtgrünlandbereiche an. Die Poisentalsstraße (S36) bildet die Grenze nach Norden. Entlang der S36, beziehungsweise am östlichen Hangfuß des Poisenbachtals, verläuft die Gebietsgrenze in südlicher Richtung bis zum Golfplatz.
2. Im Nordosten wird das Landschaftsschutzgebiet durch die Ortslage von Welschhufe und den Golfplatz begrenzt. Südlich des Golfplatzes schließt das Land-

schaftsschutzgebiet Flächen zwischen Wilmsdorf und Börnchen ein. Zwischen Börnchen und Oelsa werden Teile des Lerchenberges in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

3. Im Südosten folgt die Grenze der Ortsrandlage von Oelsa. Von hier aus verläuft sie Richtung Norden bis zur Stadt Rabenau und umschließt diese, bis sie am Mittelbis Oberhang des Tals der Roten Weißeritz in Richtung Süden abbiegt und unter Einbeziehung des Götzenbüschens bei Oelsa, vorbei an Seifersdorf bis zu der Tal Sperre Malter verläuft.
4. Im Südwesten umschließt die Abgrenzung das Naturschutzgebiet „Rabenaues Grund“, das FFH-Gebiet „Täler der Roten Weißeritz“ und das SPA-Gebiet „Weißeritztäler“ und wird im Westen durch die Ortslagen Seifersdorf, Spechtritz, Lübau und Somsdorf begrenzt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 10. Januar 2025 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in 7 Liegenschaftskarten vom 10. Januar 2025 im Maßstab 1 : 3 000 (Anlage 2.1 bis 2.7) als rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf den Liegenschaftskarten. Die Übersichtskarte sowie die Liegenschaftskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.11.2006, S. 368) mit der Bezeichnung „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ (FFH-Gebiet, EU-Nummer DE 5047-301), bestimmt durch die Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 570).

(5) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind außerdem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Weißeritztäler“ (EU-Nummer DE 5047-451), bestimmt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Weißeritztäler“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 249).

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, naturschutzgerechte Entwicklung und Wiederherstellung eines vielfältigen Landschaftsausschnittes des östlichen Erzgebirgsvorlands, der einerseits durch landwirtschaftlich geprägte Offenlandbereiche mit zahlreichen für das Osterzgebirge typischen Kulturlandschaftselementen, andererseits durch Waldkomplexe (Poisenwald, Vorholz und Buchwald) und teilweise tief ein-

geschnittene Mittelgebirgstäler (Rote Weißeritz, Oelsabach, Poisenbach) geprägt ist. Das Schutzgebiet ist für den Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten, den Biotopverbund, die Sicherung der Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie für die Erholung von überregionaler Bedeutung. Zudem weist es zahlreiche kulturgeschichtliche Zeugnisse auf.

(2) Als Bestandteil des Naturhaushaltes soll das im § 2 Absatz 2 beschriebene Gebiet als Bindeglied im europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ fungieren und für die Arten und Lebensräume, die gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) beziehungsweise laut EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) von gemeinschaftlichem Interesse sind, in und außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu einem günstigen Erhaltungszustand beitragen.

(3) Im Bereich des Tales der Roten Weißeritz kommt dem Gebiet eine Pufferfunktion zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Rabenauer Grund“ mit seinen eng miteinander verzahnten Laubmischwaldgesellschaften und der Bewahrung der Roten Weißeritz als Fließgewässer mit naturnaher Struktur und Gewässerdynamik zu.

(4) Schutzzweck ist insbesondere die:

1. Bewahrung der landschaftsprägenden Mittelgebirgstäler, der Schweinsdorfer Alpen, des Poisenwalds, des Wachtel- und Lerchenbergs mit ihren historischen Kulturlandschaftselementen sowie schützenswerten Natur-, Kultur- und Baudenkmälern vor Störung des charakteristischen Zustandes;
2. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung typischer Landschaftsbestandteile des Offenlandes, wie Hecken, Feldgehölze, Obstbaumreihen und -alleen, Kopfweiden, Streuobstwiesen, magere Frischwiesen, Nasswiesen, Feuchtweiden, Hochstaudenfluren, natürlicher basenarmer Silikatfels und natürliche Block- und Geröllhalden aus basenarmen Silikat, naturnahe Still- und Fließgewässer, Binsen-, Waldsimen- und Schachtelhalmsumpf als gesetzlich geschützte Biotope sowie zur Förderung des Biotopverbunds und als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten;
3. Entwicklung einer kleinteiligen Bewirtschaftung ackerbaulich genutzter Flächen zur Sicherung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes der Feldflur;
4. Erhaltung historischer, unversiegelter Wald- beziehungsweise Feldwege sowie von Wegrand- beziehungsweise Gehölzstreifen entlang von Feldwegen und Ortsverbindungsstraßen als wichtige Ausbreitungslinien für Tier- und Pflanzenarten;
5. Erhaltung und Entwicklung geschlossener Waldkomplexe des Poisenwalds, des Vorholzes, der naturnahen Hänge der Roten Weißeritz und des Buchwalds aus Gründen des Natur-, Klima-, Wasser- und Bodenschutzes sowie der naturgebundenen Erholung;
6. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften, vor allem der Eichen-Hainbuchen-, bodensauren Eichen-Misch-, Rotbuchen-, Schlucht- und Hangmischwälder sowie der Eschen-Erlen-Auwälder mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil; Überführung naturferner nadelholzdominierter Bestände in naturnahe Laubmischwälder unter Berücksichtigung der standörtlichen und klimatischen Bedingungen;
7. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher und unverbauter Fließgewässer einschließlich der Uferzonen und Auenbereiche der Roten Weißeritz, des Oelsa-, Geßlich-, Vorholz-, Oberseifersdorfer-, Borlas-, Busch- und Poisenbaches sowie deren Zuflüsse zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie in ihrer Bedeutung für den lokalen Hochwasserschutz;
8. Erhaltung und Entwicklung von Ortsrändern mit mageren, artenreichen Wiesen und Weiden, Hecken, Streuobstwiesen u. a. als strukturreiche, kulturhistorisch entstandene Übergänge zur offenen Landschaft;
9. Bewahrung und Entwicklung des besonderen Erholungswertes des Gebietes durch naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie Erhaltung und Entwicklung des Wanderwege- und Radwegenetzes entlang kulturhistorischer Wegverbindungen;
10. Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wie Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Trockene Heiden (4030), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Flachland-Mähwiesen (6510), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Waldmeister-Buchenwälder (9130), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170), Schlucht- und Hangmischwälder (9180*) sowie Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0*);
11. Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Tierpopulationen gemäß der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere von Fischotter, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Hufeisennase, Haselmaus, Springfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Groppe, Bachneunauge, Äsche, Edelkrebs, Spanischer Flagge, Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung notwendigen Lebensräume;
12. Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für gefährdete Tierarten mit speziellen Habitatansprüchen, darunter Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wie Eisvogel, Uhu, Weißstorch, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Sperlingskauz, Neuntöter, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sowie besonders geschützte und in Sachsen gefährdete Arten wie Kuckuck, Feuersalamander und Bergmolch, Wimpernhornbock, Marmorierter Goldkäfer, Dunkelblauer Lauffkäfer und Goldpunkt-Puppenräuber, Zweigestreifte Quelljungfer;
13. Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen gefährdeter wildlebender Pflanzenarten wie Dorniger Schildfarn, Großblütigen Fingerhut, Nordischen Streifenfarn und Gewöhnlicher Seidelbast;
14. nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
15. harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und des Erlebniswertes der Landschaft.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder

5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung von Windkraftanlagen sowie anderer mastartiger Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m, gemessen von der Geländeoberfläche;
2. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. die Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie landschaftsprägende Bestandteile, wie freistehende Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Hochstaudenfluren an den Bachläufen zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen;
4. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten sowie auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder
5. das Befahren der freien Landschaft mit Kraffrädern aller Art oder mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils gültigen Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn diese Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen, soweit sie nicht § 6 Nummer 7 entsprechen;
3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen, Straßen oder Schienenwegen;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. die Grünlanderneuerung, mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden;
6. der Umbruch von Dauergrünland, ausgenommen sind Flächen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4;
7. das Lagern von Gegenständen oder Material, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich ist;
8. die Anlage oder wesentliche Veränderung, insbesondere die Verbreiterung oder Erstversiegelung von Straßen, Wegen, Plätzen, anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen, außer die Anlage unversiegelter Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes, Einschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt;
9. das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen sowie das Aufstellen von anderen mobilen Unterkünften, das Zelten oder das Abstellen von Kraffahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;

10. das Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, oder die Anlage von Aussichtspunkten;
11. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitanlagen, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen;
12. die Anlage von Flugplätzen oder der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen, Flugmodellen und Drohnen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen außerhalb von Flugplätzen sowie das Gleitschirmfliegen;
13. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von oberirdischen Gewässern einschließlich deren Uferbereiche;
14. das Benutzen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser), welches einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
15. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln;
16. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald, die Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
17. das Einrichten von Wildtiergehegen im Sinne des § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes;
18. die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m;
19. die Anlage von Tierfriedhöfen oder
20. die Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, mit den Maßgaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 und 6 dieser Rechtsverordnung, dass Maßnahmen der Grünlanderneuerung und der Umbruch von Dauergrünland der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen und mit Ausnahme der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 4;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung;
4. die ordnungsgemäße Fischerei entsprechend dem Sächsisches Fischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie

- der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich Maßnahmen zur Unterhaltung und Erhaltung und zur Verkehrssicherung;
6. für wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Trink- und Hochwasserschutzes;
 7. Schutzzäune an Verkehrswegen, für Einzäunungen von Forst- oder Sonderkulturen, für Laubgehölzhecken oder für temporäre Weidezäune;
 8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
 9. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 10. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und
 11. Maßnahmen vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres, die der Gehölzpflege dienen.

§ 7

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere die:

1. Erhaltung und pflegliche Nutzung der naturnahen Laubmischwaldbestände und langfristiger Umbau der Nadelbaumwälder in naturnahe Wälder, die der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, unter Förderung der natürlichen Sukzession; Erhaltung und insbesondere Entwicklung strukturreicher Waldränder einschließlich Kraut-/Staudensäumen; standortspezifische Erhöhung des Waldanteils mit Baumartenwahl gemäß der potenziell natürlichen Vegetation (pnV); Förderung eines angemessenen Totholzanteils;
2. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Auenbereiche einschließlich Feucht- und Nasswiesen, bachbegleitender Hochstaudensäume und Auwälder entlang der Roten Weißeritz und des Oelsa- und Geßlichbaches sowie deren Zuflüsse; Freihaltung der Überschwemmungsgebiete beziehungsweise der Überflutungsflächen von Infrastruktur und Bebauung;
3. Herstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit und Renaturierung ausgeauter Fließgewässerabschnitte; Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen im Rahmen einer angepassten Gewässerunterhaltung;
4. Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit von Fließ- und Stillgewässern; Pflege und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verringerung von Stoffeinträgen; Auskoppeln von Weideflächen;
5. Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder einschließlich Kraut-/Staudensäumen; Erhaltung, geeignete Pflege und Förderung von Staudenfluren mit Wasserdost zum Schutz des Artvorkommens der Spanischen Flagge;
6. Erhaltung von Streuobstwiesen, alten Gehölz- und Heckenstrukturen, artenreichen Frisch- und Nasswiesen, Sümpfen, Klein- und Fließgewässern sowie offenen Felsbildungen und Steinrücken als Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
7. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Grünlandbereiche, insbesondere der (mageren) Frisch- und Feuchtwiesen und Trockenrasen; Extensivierung der Grünlandnutzung und Rückführung von intensiv genutzten Grünlandbereichen in Glatthaferwiesen beziehungsweise mageren Feucht- und Nasswiesen; Schaffung von Nutzungsmosaiken mit Brachstreifen;
8. Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen und (Kopf- und Obst-) Baumreihen entlang von Straßen und Wegen sowie von Hecken und Feldgehölzen als Biotopverbundstrukturen und landschaftsprägende kulturhistorische Elemente;
9. nachhaltige und möglichst kleinteilige Bewirtschaftung ackerbaulich genutzter Flächen zur Sicherung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes der Feldflur sowie für den Schutz des Bodens und Grundwassers unter anderem durch Erhalt und Ergänzung von Verbundelementen, wie Feldhecken, Brachstreifen und -flächen;
10. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem in Randbereichen zu ökologisch wertvollen Biotopen durch Anlage von Saumbereichen, Pufferzonen oder Ackerrandstreifen; Strukturanreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen durch Anlage von Flurgehölzen mit standortheimischen Arten, Baumreihen und Hecken; Einführung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen; Einrichtung von Dauerkulturen an steileren erosionsgefährdeten Hängen;
11. Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland und extensive Grünlandnutzung im Einzugsbereich der Bachoberläufe und Quellgebiete bei gleichzeitiger Erhöhung des Wald-, Gehölz- und Kleingewässeranteils, außerhalb wertvoller Offenlandstandorte;
12. Sicherung empfindlicher Biotoptypen vor unangepasster Erholungs- und Freizeitnutzung und sonstigen Störungen;
13. Sicherung der Lebensstätten störungsempfindlicher Tierarten wie zum Beispiel Eisvogel und Fischotter gegenüber Bewirtschaftungsmaßnahmen, Erholungs- und Freizeitnutzung sowie sonstigen Störungen;
14. Erhaltung und Förderung von höhlenreichen Altholzinseln, Einzelbäumen und sonstigen Biotopbäumen (zum Beispiel Horstplätze) für höhlen-/baumbewohnende Tierarten;
15. Erhaltung und Förderung wertvoller Alt- und Totholzanteile in allen Gehölzstrukturen;
16. Erhaltung und Entwicklung des lokalen und regionalen Biotopverbundes unter Beachtung spezieller ökologischer Aspekte; Erhaltung und Entwicklung der gebietstypischen Freiräume;
17. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landeschaftstypischer Ortsrandlagen und traditioneller Nutzungsformen;
18. Förderung des Erholungswertes durch eine natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung;
19. Entwicklung beziehungsweise Wiederbelebung ehemals historisch genutzter unbefestigter Wege und Pfade in Ackerfluren sowie Schaffung landschaftsgliedernder und biotopverbindender Strukturen wie begleitende Gehölze und Saumstreifen;
20. Berücksichtigung naturschutzfachlicher und landschaftsbezogener Aspekte bei Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, Straßen und Wegen;
21. grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der Bewahrung des natürlich und kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes einschließlich markanter Sichtbeziehungen bei allen zulässigen und erlaubten Handlungen;
22. Bekämpfung von expansiven Neophytenbeständen durch geeignete Maßnahmen sowie Umsetzung der in dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ enthaltenen Maßnahmen.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

(4) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ergeht.

§ 9 Weitere Vorschriften

(1) Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz des Naturschutzgebietes „Rabenauer Grund“, der Naturdenkmale, bestimmter Biotope, geschützter Landschaftsbestandteile sowie Vorschriften nach europäischem Recht, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Bereiche des FFH-Gebietes „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ (EU-Nummer DE 5047-301) sowie für die Bereiche des Vogelschutzgebietes „Weißeritztäler“ (EU-Nummer DE 5047-451), die sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet befinden, bleiben die jeweiligen Grundschutzverordnungen unberührt (Bestimmungen der Verordnungen der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14. Januar 2011).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Naturhaushalt geschädigt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Windkraftanlagen oder andere mastartige Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m errichtet;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie landschaftsprägende Bestandteile, wie freistehende Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstaudenfluren an den Bachläufen zerstört, beschädigt oder erheblich beeinträchtigt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten oder auf Standorten mit hohem Grundwasserstand umbricht oder
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 die freie Landschaft mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen befährt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Einfriedungen errichtet oder anlegt, soweit sie nicht § 6 Nummer 6 entsprechen;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen verlegt oder wesentlich ändert;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Maßnahmen der Grünlanderneuerung durchführt, ohne dass diese für die Beseitigung von Wildschäden notwendig ist;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Dauergrünland umbricht;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Gegenstände oder Material lagert, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Straßen, Wege, Plätze, andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder wesentlich verändert, insbesondere verbreitert oder erstversiegelt, soweit es sich nicht um unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes handelt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 außerhalb zugelassener Plätze Wohnwagen, Verkaufsstände oder andere mobile Unterkünfte aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 10 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;

11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 11 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen, anlegt oder wesentlich verändert;
12. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 12 Flugplätze anlegt oder Ultraleichtflugzeuge, Flugmodelle und Drohnen oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen außerhalb von Flugplätzen betreibt oder mit dem Gleitschirm fliegt;
13. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 13 oberirdische Gewässer oder ihre Ufer herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet;
14. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 14 Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) in einer Weise benutzt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
15. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 15 Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder anbringt;
16. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 16 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
17. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 17 Wildtiergehege im Sinne des § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes errichtet;
18. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 18 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe errichtet;
19. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 19 Tierfriedhöfe anlegt oder
20. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 20 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen

Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(6) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 5 dieser Verordnung können gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

(7) Derjenige, der im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ordnungswidrig handelt und dadurch eine Änderung des Charakters des Gebietes verursacht oder auf sonstige Art und Weise dem Schutzzweck zuwiderhandelt, kann zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet werden.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung wird gemäß § 20 Absatz 8 des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung wird mit Karten beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4 (Haus SF), Bürgerbüro sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7 (Haus HG), Bürgerbüro für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 1 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Beschlüsse Nummer 53-37/60 des Rates des Bezirkes Dresden vom 07.03.1960 soweit er sich auf das Landschaftsschutzgebiet „Rabenauer Grund“ später „Tal der Roten Weißeritz“ bezieht sowie Nummer 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974, soweit er sich auf das Landschaftsschutzgebiet „Poisenwald“ bezieht, außer Kraft.

(4) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Pirna, den 10. Januar 2025

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat

Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien

Vom 28. Januar 2025

A. Abgrenzung der Geschäftsbereiche

I. Staatskanzlei (SK)

1. Grundsätzliche Fragen der Bundes- und Landesverfassung im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten nach Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie des Staatsgebietes und seiner Einteilung;
2. Prüfung beschlossener Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit im Rahmen der Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten nach Artikel 76 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen;
3. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik, Ressortkoordinierung;
4. Gnadensachen des Ministerpräsidenten nach Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen;
5. Staatswappen, Beflaggungswesen, Ordensangelegenheiten;
6. Protokollangelegenheiten, Konsularwesen;
7. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sächsisches Amtsblatt, Recht und Verwaltungsvorschriften (REVOSax);
8. grundsätzliche Fragen der Staatsverwaltung, der Organisation und des Aufgabenkreises der Behörden sowie der Verwaltungsstruktur;
9. Geschäftsordnungsangelegenheiten der Staatsregierung;
10. Koordinierung der politischen Planung und der planungsrelevanten Statistik des Freistaates Sachsen, integriertes Berichtswesen SaxIB;
11. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses;
12. allgemeine Beziehungen zur Europäischen Union, zum Bund und zu den anderen Ländern;
13. grundsätzliche Fragen der Europäischen Union, Koordinierung der Europapolitik der Staatsregierung, Koordinierung der regionalen Partnerschaften, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der internationalen Beziehungen, Europastrategie und internationale Strategie;
14. Vertretung des Freistaates Sachsen bei der Europäischen Union;
15. Verbindungsbüros in Prag und Breslau;
16. Vertretung des Freistaates Sachsen beim Bund in Berlin;
17. Rundfunkwesen, Onlinemedien, Printmedien, Filmförderung, soweit nicht nach Ziffer VI.2 Nummer 1 das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zuständig ist, Games, sonstige Medien;
18. Grundsatzfragen sowie Koordinierung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Erscheinungsbild der Staatsregierung;
19. Grundsatzfragen der demografischen Entwicklung;
20. Grundsatzfragen des Staatskirchenrechtes und grundlegende vertragliche Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes;

21. Strategisches Personalmanagement einschließlich Personalpool „Demografie“;
22. Grundsatzfragen sowie Koordinierung von Planung, Organisation und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik, E-Government in der Staatsverwaltung, Kommunales E-Government;
23. Grundsatzfragen und Koordinierung zur Verwaltungsmodernisierung, Deregulierung und Bürokratieabbau;
24. Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Handlungsfeld Informationstechnik);
25. Koordinierung des ressortübergreifenden Personaleinsatzes bei ereignisbezogenen Bedarfen staatlicher Behörden und Einrichtungen.

II. Staatsministerium des Innern (SMI)

Zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern gehören alle Geschäfte der Staatsverwaltung, für die nicht ein anderes Staatsministerium zuständig ist, insbesondere:

1. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Personalvertretungsrecht, Disziplinarrecht, Ausbildung und Fortbildung, soweit nicht nach Ziffer I Nummer 21 die Staatskanzlei zuständig ist;
2. Statistik;
3. Aufbau- und Ablauforganisation der Staatsverwaltung, soweit nicht nach Ziffer I Nummern 8 und 23 die Staatskanzlei zuständig ist;
4. Staatsgebiet und Landeseinteilung;
5. Wahlen und Abstimmungen, soweit nicht nach Ziffer IV Nummer 14 das Staatsministerium der Justiz zuständig ist;
6. allgemeines Verwaltungsrecht;
7. Kommunalverfassungsrecht einschließlich des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Kommunalen Wahlbeamten, soweit nicht nach Ziffer III Nummer 1 das Staatsministerium der Finanzen zuständig ist;
8. Kommunale Wirtschaft und Finanzen;
9. Kommunalabgaben einschließlich der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern und die Realsteuern, soweit die Verwaltung den Gemeinden übertragen ist, Rechtsaufsicht über die Kommunen, soweit nicht durch Gesetz anderen Ressorts zugewiesen;
10. Rechtsaufsichtliches Genehmigungsverfahren für die Änderung kommunaler Gebietsstrukturen;
11. Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Melde-, Pass- und Personalausweiswesen;
12. Öffentliche Sicherheit und Ordnung;
13. Katastrophenschutz;
14. Angelegenheiten der Streitkräfte, soweit nicht nach Ziffer III Nummer 8 das Staatsministerium der Finanzen zuständig ist, Koordinierung der zivilen Verteidigung, Wehrangelegenheiten, zivilmilitärische Zusammenarbeit, Zivildienst;
15. Feuerwehrwesen, Brandschutz, Schornsteinfegerwesen;
16. Rettungsdienst;
17. Datenschutz;
18. Angelegenheiten und Recht der Ausländer;

19. Angelegenheiten der Vertriebenen und Spätaussiedler;
20. Verfassungsschutz, Geheimschutz;
21. Archivwesen;
22. Stiftungsrecht, Stiftungsaufsicht;
23. offene Vermögensfragen;
24. Angelegenheiten des organisierten Sports einschließlich der nicht dem Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegenden Sportarbeit mit Jugendlichen;
25. Koordinierung und Vollzug des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“, des Programmbereichs A „Partnerschaften für Demokratie“ (Kommunalsäule aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben“) sowie des Aussteigerprogramms Sachsen.

III. Staatsministerium der Finanzen (SMF)

1. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht;
2. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft;
3. Haushaltswesen sowie Flexibilisierung des Haushaltsrechts einschließlich Budgetierung sowie grundsätzliche Fragen des Zuwendungsrechtes sowie Koordinierung der Förderpolitik der Staatsregierung einschließlich haushaltsrechtlicher Fragen zur Förderpolitik und zur Veranschlagung von Förderprogrammen, finanzielles Fördercontrolling und Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzplanung sowie koordinierte betriebswirtschaftliche Steuerung;
4. Grundsatzangelegenheiten, Koordinierung und Digitale Transformation im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR):
 - a) Entwicklung, Weiterentwicklung und Betrieb von zentralen IT-Verfahren,
 - b) Zentrales Daten- und Informationsmanagement,
 - c) Digitalisierung, Automatisierung, Prozessoptimierung und Bürokratieabbau;
5. Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden;
6. Lastenausgleich und Entschädigung daraus;
7. Vermögen und Schulden
 - a) staatliche Liegenschaften (ohne Staatswald-/Staatsstraßenvermögen),
 - b) staatliche Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) Staatsschuldenverwaltung,
 - d) Kreditfragen,
 - e) staatliche Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen,
 - f) Sicherung Landesvermögen;
8. Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen der Streitkräfte;
9. Abgabenwesen
 - a) Steuerwesen und Steuerverwaltung, Besitz- und Verkehrssteuern, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern, soweit nicht nach Ziffer II Nummer 9 das Staatsministerium des Innern zuständig ist,
 - b) Steuerberatungswesen,
 - c) Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen,
 - d) handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften;
10. Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen;
11. Staatshochbau- und Staatliche Liegenschaftsverwaltung
 - a) Realisierung allgemeiner Landesbau,
 - b) Realisierung Hochschulbau,
 - c) Baumaßnahmen des Bundes,
 - d) Baumaßnahmen Dritter,
 - e) Mitwirkung bei Zuwendungsbaumaßnahmen,

- f) Behördenunterbringung,
- g) Bewirtschaftung staatlicher Liegenschaften,
- h) Fiskalerbschaften,
- i) Kompensationsmaßnahmen/Ökoflächenagentur;
12. Zusammenarbeit mit der BvS-Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, soweit Angelegenheiten des Geschäftsbereiches betroffen sind;
13. Unabhängige Stelle im Bereich der Strukturfonds der Förderperiode 2000–2006 für Finanzbeteiligungen der EU bei Fördermaßnahmen im Freistaat Sachsen sowie Aufgabenwahrnehmung gemäß Artikel 79 ff. der Verordnung (EU) 1306/2013;
14. Bescheinigende Stelle im Bereich des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Förderperioden 2007–2013, 2014–2020 und 2023–2027;
15. Prüfbehörde im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), einschließlich des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, des Just Transition Funds (JTF) und des Europäischen Fischereifonds (EFF) sowie des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die Förderperioden 2007–2013, 2014–2020 und 2021–2027.

IV. Staatsministerium der Justiz (SMJus)

1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, Organisation und Dienstaufsicht im Bereich der
 - a) ordentlichen Gerichtsbarkeit,
 - b) Verwaltungsgerichtsbarkeit,
 - c) Finanzgerichtsbarkeit,
 - d) Sozialgerichtsbarkeit,
 - e) Arbeitsgerichtsbarkeit,
 - f) Disziplinargerichtsbarkeit und
 - g) Staatsanwaltschaft;
2. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare;
3. Grundbuchwesen und Register im Sinne von § 374 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
4. Bundes- und Landesverfassungsrecht;
5. organisatorische Fragen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, soweit dieser nicht selbst zuständig ist;
6. Vertretung des Freistaates Sachsen vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen;
7. Zuarbeiten an das Bundesministerium der Justiz für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit sächsischem Bezug;
8. Öffentliches Recht, Bürgerliches Recht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Strafrecht einschließlich des Nebenstrafrechts, Strafvollzugsrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Verfahrensrecht der Gerichte einschließlich des einschlägigen Kostenrechts, jeweils soweit nicht ein anderes Staatsministerium zuständig ist;
9. Bearbeitung zwischenstaatlicher Angelegenheiten der Rechtspflege;
10. Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, soweit nicht andere Staatsministerien zuständig sind, rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen, insbesondere die Normprüfung und die Erteilung des Prüfattestes, zuständiges Staatsministerium nach dem Sächsischen Normenkontrollratsgesetz;

11. Rechtsbereinigung und Rechtsvereinfachung, Koordination des Vollzugs des Verwaltungsvorschriftengesetzes;
12. Bereinigung von SED-Unrecht, soweit nicht andere Staatsministerien zuständig sind;
13. Rechtsfragen hinsichtlich der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit;
14. Angelegenheiten der Volksgesetzgebung;
15. sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, Organisation und Dienstaufsicht im Bereich
 - a) des Justizvollzugs,
 - b) der Bewährungshilfe und
 - c) der Gerichtshilfe;
16. Gnadensachen, soweit nicht nach Ziffer I Nummer 4 die Staatskanzlei oder andere Staatsministerien zuständig sind;
17. Ausbildung und Prüfung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nummer 1 genannten Gerichtsbarkeiten und der in Nummer 15 genannten Dienststellen, Fortbildung der Justizbediensteten;
18. Schulen im Bereich der Rechtspflege und des Strafvollzuges;
19. Staatshaftung ohne Einzelfallangelegenheiten der Ressorts;
20. Förderung von Betreuungsvereinen.

V. Staatsministerium für Kultus (SMK)

1. Angelegenheiten von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, soweit nicht nach Ziffer I Nummer 20 die Staatskanzlei zuständig ist, Religionsunterricht;
2. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sowie Betreuungsangebote;
3. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere
 - a) allgemeinbildende Schulen,
 - b) berufsbildende Schulen,
 - c) Schulen des zweiten Bildungsweges,
 - d) Bildungsplanung, Bildungsinformation,
 - e) Lehreraus- und -fortbildung einschließlich der behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachkunde im Strahlenschutz für Lehrer,
 - f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen,
 - g) Anerkennung und Bewertung ausländischer Schulabschlüsse,
 - h) Feststellung der Gleichwertigkeit von inländischen Bildungsabschlüssen, soweit nicht nach Ziffer VII Nummer 18 das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz oder nach Ziffer VI.1 Nummer 1 Buchstabe j das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zuständig ist,
 - i) Prüfung und Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer,
 - j) Förderung der deutschen Sprache im Ausland einschließlich der Lehrerentsendung,
 - k) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten,
 - l) schulische Angelegenheiten der Sorben;
4. Weiterbildung, soweit nicht andere Staatsministerien zuständig sind;
5. Fach- und Servicestelle Berufsanerkennung;
6. Schultheater;
7. Heimatpflege, Laienmusik;
8. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, soweit nicht ein anderes Staatsministerium zuständig ist;

9. Recht der sozialen und sozialpflegerischen Berufe;
10. Landeszentrale für politische Bildung.

VI. Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)

VI.1 Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

1. Hochschulen, insbesondere
 - a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken,
 - b) Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
 - c) Kunsthochschulen,
 - d) Fernstudium und wissenschaftliche Weiterbildung,
 - e) Hochschulplanung und -steuerung,
 - f) vorbereitende Planung des Hochschulbaus,
 - g) Zulassungs- und Kapazitätsangelegenheiten,
 - h) Studien- und Prüfungsordnungen,
 - i) Studentische Angelegenheiten, Information und Beratung, Studentenwerke,
 - j) Staatliche Anerkennung privater Hochschulen, Anerkennung und Bewertung ausländischer und inländischer Hochschulabschlüsse sowie Gleichwertigkeitsfeststellung und Nachdiplomierung inländischer Bildungsabschlüsse im Hochschulbereich;
2. Ausbildungsförderung an Schulen und Hochschulen;
3. Duale Hochschule;
4. wissenschaftliche Bibliotheken;
5. wissenschaftliche, institutionell vom Freistaat Sachsen (inklusive Sorbisches Institut) oder nach Artikel 91b des Grundgesetzes geförderte Forschungseinrichtungen und Förderorganisationen außerhalb der Hochschulen, insbesondere
 - a) Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren – HGF,
 - b) Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz – WGL,
 - c) Forschungseinrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft – FhG,
 - d) Forschungseinrichtungen der Max Planck Gesellschaft – MPG,
 - e) Großforschungseinrichtungen nach § 17 Nr. 29 Investitionsgesetz Kohleregioenen einschließlich damit in Verbindung stehender Forschungsinfrastrukturen,
 - f) Deutsche Forschungsgemeinschaft – DFG,
 - g) Forschungszentren an Fachhochschulen,
 - h) An-Institute an den Hochschulen;
6. Forschung und Forschungsförderung in den unter Nummer 1 und 5 genannten Einrichtungen;
7. Technologie- und Wissenstransfer in den unter Nummer 1 und 5 genannten Einrichtungen.

VI.2 Staatsministerin für Kultur und Tourismus beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMKT)

1. Förderung von Kunst und Kultur (unter anderem Musik einschließlich Jugendmusik, Darstellende Kunst, Bildende Kunst, Literatur, Soziokultur, Film und Video);
2. Förderung der Kulturpflege der Kulturräume gemäß § 6 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes;
3. Kulturstaatsbetriebe, Museen und öffentliche Bibliotheken;
4. Musikschulen und kulturelle Bildung;

5. Angelegenheiten der Sorben (außer Sorbisches Institut – Zuständigkeit unter Ziffer VI.1 Nummer 5);
6. Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft;
7. Industriekultur;
8. Schutz von Kulturgut (außer Schutz von Archivgut – Zuständigkeit unter Ziffer II Nummer 21 und Schutz von Denkmälern – Zuständigkeit unter Ziffer X Nummer 8);
9. Tourismuswirtschaft und -förderung, einschließlich der ressortübergreifenden Koordinierung, Freizeit und Erholung, Kurorte und Heilbäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder – Zuständigkeit unter Ziffer VIII Nummer 9);
10. Destinationsentwicklung und Tourismusmarketing.

VII. Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA)

1. Grundsätzliche Angelegenheiten des Vergaberechts;
2. Wirtschaftspolitik, insbesondere Mittelstand- und Innovationspolitik;
3. Industrie, Handwerk, Handel, wirtschaftspolitische Fragen der Freien Berufe, Dienstleistungen, Genossenschaften;
4. Gewerberecht, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, Rechtsangelegenheiten der EU-Dienstleistungsrichtlinie, Landeskoordination Binnenmarktinformationssystem (IMI); Außenwirtschaft, Messen und Ansiedlungen;
5. Grundsatzfragen der Marktüberwachung; Marktüberwachung im Sinne der VO (EU) 765/2008 und der Verordnung (EU) 2019/1020 im Rahmen der sektoralen Zuständigkeit für Produktsicherheit, energieverbrauchsrelevante Produkte, Ortsbewegliche Druckbehälter, Textilkennzeichnung, Ausgangsstoffe für Explosivstoffe, Sprengstoffe, Bauprodukte für den Verkehrswegebau, Seilbahnen;
7. Fragen der Sozialpartnerschaft;
8. Preise, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Landeskartellbehörde, Europäisches Beihilferecht mit Ausnahme des Agrarsektors;
9. Bank- und Finanzmarktwesen, soweit nicht nach Ziffer III Nummer 10 das Staatsministerium der Finanzen zuständig ist, Börsenwesen, Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung), Versicherungsaufsicht über die Zusatzversorgungskasse der kommunalen Körperschaften und die Versorgungswerke der freien Berufe, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften;
10. Kultur- und Kreativwirtschaft, soweit nicht nach Ziffer I Nummer 18 die Sächsische Staatskanzlei zuständig ist;
11. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Wirtschaftsstrukturentwicklung;
12. Verwaltungsbehörden EFRE, JTF und ESF;
13. Bescheinigungsbehörde für den EFRE, JTF und den ESF;
14. Marktordnung, regulierte Netzwirtschaften und Regulierungsrecht im Energiebereich, Post;
15. Bergbau, Bergbausanierung und Bergaufsicht, mineralische Rohstoffe;
16. Europäisches Arbeitsrecht, Aspekte europäischer Arbeits- und Beschäftigungspolitik, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Fragen der Arbeitsförderung (SGB III), Integration in den Arbeitsmarkt, Wandel der Arbeitswelt, aktive Arbeitsmarktpolitik soweit nicht nach Ziffer VIII Nummer 7 das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zuständig ist;
17. Arbeitsrecht, Individual- und Kollektivarbeitsrecht (mit Ausnahme der betrieblichen Altersvorsorge), Betriebs-

- verfassung und Unternehmensverfassung, Mitbestimmung Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand;
18. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Industrie, Handel, Handwerk, einschließlich Förderung der Beruflichen Bildung;
 19. Maßnahmen zur Fachkräftesicherung (Optimierung von Strukturen und Systemen, Netzwerke), ressortübergreifende Koordinierung des Prozesses der gesteuerten Zuwanderung;
 20. Landesausschuss für Berufsbildung;
 21. Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Sprengstoffrecht bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes, Gefahrstoffrecht für die Belange des Arbeitsschutzes, Strahlenschutz im Bereich der Röntgen- und nichtionisierenden Strahlung, Chemikalienrecht mit Ausnahme der Belange des Umweltschutzes;
 22. Grundsatzfragen Digitalisierung und strategische Leitlinien, einschließlich Weiterentwicklung der ressortübergreifenden Digitalisierungsstrategie für den Freistaat Sachsen;
 23. Grundsatzangelegenheiten sowie Koordinierung zu Fragen der Künstlichen Intelligenz, des maschinellen Lernens sowie deren Verknüpfung u. a. mit der Wirtschaft sowie deren Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung;
 24. Digitale Infrastrukturen und Telekommunikation (soweit nicht Belange des Rundfunks und der Telemedien mitbetroffen sind);
 25. Technologiepolitik, Technologieförderung, Technologietransfer, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, Technologiezentren;
 26. Gründungsförderung und -politik;
 27. Klimapolitik, Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimawandel einschließlich Umwelt- und Klimaallianz;
 28. Energiewirtschaft, Energiepolitik und -recht, Energieaufsicht, Erneuerbare Energien einschließlich der Energienetze, Energieeffizienz und -innovation (inklusive Wasserstoff, Sächsische Kompetenzstelle Wasserstoff sowie Koordination der interministeriellen Zusammenarbeit Wasserstoffstrategie des Freistaates Sachsen), Biomasse, -energie;
 29. Kreislauf- und Abfallwirtschaft, einschließlich Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 im Bereich des Kreislaufwirtschaftsrechts.

VIII. Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

1. Sozialstruktur und Sozialplanung;
2. Sozialversicherung (ausgenommen Arbeitsförderung, SGB III) einschließlich betrieblicher Altersvorsorge, Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung, ihre Verbände und die von ihnen betriebenen Einrichtungen, Berufsbildung in der Sozialversicherung nach dem Berufsbildungsgesetz, Pflege und Pflegeversorgung;
3. Soziale Entschädigung Bereinigung von SED-Unrecht verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitation), Geschäftsstelle der Opferbeauftragten der Staatsregierung;
4. Familienpolitik, Erziehungsgeld, Elterngeld, Kinder- und Jugendhilfe, soweit nicht nach Ziffer V Nummer 2 das Staatsministerium für Kultus zuständig ist, sowie angrenzende Rechtsbereiche, Geschäftsstelle des Landeskinderbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung;
5. Seniorenpolitik;

6. Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement, soweit nicht andere Staatsministerien zuständig sind, Freiwilligendienste, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltsicherung;
 7. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit nicht nach Ziffer VII Nummer 16 das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zuständig ist;
 8. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Eingliederungshilfe, Staatliche Anlaufstelle für UN-BRK;
 9. Gesundheitswesen, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Krankenhausplanung und -finanzierung einschließlich des Pflegesatzwesens, Apotheken- und Arzneimittelwesen, Angelegenheiten der Medizinprodukte, umweltbezogener Gesundheitsschutz;
 10. Recht der akademischen Heil- und Gesundheitsfachberufe, einschließlich deren Aus- und Weiterbildung, Heilpraktikerrecht, Medizinrecht;
 11. Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Sächsischen Landeskrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie und der Wohnstätte „Haus am Karswald“, der psychiatrischen Versorgung einschließlich des Maßregelvollzuges, Suchtfragen;
 12. wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Verbraucheraufklärung, Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale, Preisangabenverordnung, Verbraucherinsolvenzberatung;
 13. Mess- und Eichwesen;
 14. Amtliche Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetischen Mitteln, Tabakerzeugnissen und Futtermitteln, gesundheitlicher Verbraucherschutz, Schutz vor Irreführung und Täuschung sowie Lebensmittelbetrug (Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung), soweit nicht nach Ziffer IX Nr. 20 das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zuständig ist;
 15. Strahlenschutzvorsorge im Umfang der Vorschriften zu Verboten oder Beschränkungen für das Inverkehrbringen oder Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln oder Futtermitteln oder deren Ausgangsstoffen, mit Ausnahme der messtechnischen Erfassung von Daten und deren Übermittlung;
 16. Ernährungsaufklärung und -beratung;
 17. Veterinärwesen mit Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheitsschutz, Tierarzneimittelwesen und Tiererschutz;
 18. Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen, Gräber von Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft, verwaiste jüdische Friedhöfe, Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma;
 19. Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Öffentlicher Gesundheitsdienst und Sozialverwaltung;
 20. Integration von Zuwanderern, soweit nicht nach Ziffer V Nummer 3 und 4 das Staatsministerium für Kultus beziehungsweise nach Ziffer VII Nummer 16 das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zuständig ist;
 21. Soziale Betreuung von Asylbewerbern und Migranten;
 22. Asylbewerberleistungsgesetz;
 23. Demokratieförderung, insbesondere durch die Koordinierung und den Vollzug des Programms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit;
 24. Koordinierung und Vollzug des Bundesprogramms „Demokratie leben“, soweit nicht nach Ziffer II Nummer 25 das Staatsministerium des Innern zuständig ist;
 25. Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Freistaat Sachsen;
 26. Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Gewaltschutz einschließlich Landeskoordinierung bezüglich Istanbulkonvention;
 27. Demokratie, Bürgerbeteiligung und Förderung von Demokratiearbeit im Bereich der politischen Bildung;
 28. Gesellschaftspolitische Fragestellungen im Zusammenhang mit Prostitution.
- IX. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)**
1. Grundsatzfragen der Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltpolitik, überregionale und internationale Angelegenheiten;
 2. Agrar-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Umweltrecht, Umweltinformation, Umweltbildung, Waldpädagogik;
 3. angewandte Agrar-, Forst-, Jagd-, Aquakultur-, Fischerei- und Umweltforschung, angewandte Energie- und Klimaforschung sowie Unterstützung neuer technologischer Lösungen;
 4. Gewässerbewirtschaftung, Gewässerschutz, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserbau und Hochwasserschutz;
 5. Bodenschutz, Altlasten;
 6. geowissenschaftliche und bodenkundliche Landesaufnahme einschließlich Risikoabschätzungen, Bodeninformationssysteme;
 7. Gebietsbezogener und anlagenbezogener Immissionschutz;
 8. Atomgesetz, Strahlenschutzrecht und Standortauswahlgesetz, soweit nicht ein anderes Staatsministerium zuständig ist;
 9. landwirtschaftliche und umweltpolitische Belange der Bio- und Gentechnologie, Gesetzesvollzug in der Gentechnik mit Ausnahme der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung;
 10. Chemikalienrecht, mit Ausnahmen der Belange des Arbeitsschutzes und der Abgabevorschriften der Chemikalienverbotsverordnung;
 11. Naturschutz und Landschaftspflege, Biotop- und Artenschutz;
 12. Landschaftsökologie und Landschaftsplanung, Landeskultur;
 13. Koordinierung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur- und Küstenschutz (GAK);
 14. Agrarstruktur, Agrarförderung einschließlich Ausgleichsleistungen, Agrarstatistik, landwirtschaftlicher Grundstücks- und Landpachtverkehr, fachbezogene Angelegenheiten des Agrarsozialwesens;
 15. Verwaltungsbehörde und Fondsverwaltung für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie regionale Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des GAP-Strategieplans, für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF);
 16. Zulassung und Entzug der Zulassung der Zahlstellen im Bereich des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
 17. Zahlstelle für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie und Ausrichtung, für den EGFL und den ELER sowie Bescheinigungsbehörde für den EMFF und für den EMFAF und Rechnungsführende Stelle für den EMFAF;
 18. Ernährungswirtschaft, -sicherstellung und -notfallvorsorge;
 19. Landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugung einschließlich umweltgerechter Landwirtschaft und Gartenbau, Freizeitgartenbau und nicht erwerbsmäßige Landbewirtschaftung, Fischerei und Aquakultur, Zucht

- landwirtschaftlicher Nutztiere, Imkerei, agrarproduktionsbezogener Ressourcenschutz, nachwachsende Rohstoffe, Weinbau, Hopfenanbau, Garten- und Landschaftsbau, Landesgartenschauen;
20. Vermarktung und Absatzförderung land- und ernährungswirtschaftlicher sowie gärtnerischer Erzeugnisse, Agrarmarktstruktur, Geoschutz einschließlich Überwachungsaufgaben zum Schutz geografischer Herkunftsangaben bei besonderen Agrarerzeugnissen sowie Lebensmitteln einschließlich Wein und Spirituosen;
 21. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Land-, Forst-, Fisch- und Hauswirtschaft gemäß Berufsbildungsgesetz, berufsbezogene Weiterbildung im ländlichen Raum, land- und hauswirtschaftliches Fachschulwesen, Laufbahnausbildung für die Agrar- und Forstverwaltung;
 22. Forstwirtschaft, Waldökologie, Bewirtschaftung des Staatswaldes, Beratung, Betreuung und Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes, Verwaltung des Staatswaldvermögens (in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen), forstliche Rahmenplanung, Forstschutz, Forstaufsicht, Vermarktung forstlicher und jagdlicher Erzeugnisse, Jagdwesen;
 23. Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den staatlichen landwirtschaftlichen Streubesitz, Angelegenheiten vereinigungsbedingter Sonderaufgaben, soweit es den eigenen Geschäftsbereich betrifft;
 24. Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Bereich des Immissionsschutzrechts, der Vorschriften für Detergenzien und Düngemittel sowie des Chemikalienrechts mit Ausnahme der Belange des Arbeitsschutzes.
- X. Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL)**
1. Bau- und Wohnungswesen, Baukultur, Stadtentwicklung einschließlich integrierter Stadt- und Gemeindeentwicklungskonzepte sowie der EFRE- und ESF-Förderung zur integrierten Stadtentwicklung, Städtebauförderung, Gebäudeenergieeffizienz, Wohngeld, Architekten- und Ingenieurrecht einschließlich Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und des Rechts der Ingenieur- und Architektenkammern;
 2. Bauen mit Holz, Holzbaukompetenz, Innovatives Bauen und innovative Baustoffe/-konzepte;
 3. Marktüberwachung über harmonisierte Bauprodukte im Geltungsbereich der Sächsischen Bauordnung;
 4. Landesentwicklung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Raumbewertung, europäische Raumordnung, grenzüberschreitende europäische territoriale Zusammenarbeit/INTERREG B (transnationale Zusammenarbeit, Central Europe);
 5. Amtliches Vermessungswesen, Geobasisinformation, Geodateninfrastruktur;
 6. Grundstückswertermittlung;
 7. Denkmalschutz und Denkmalpflege;
 8. Strukturentwicklung in den sächsischen Braunkohlerevieren;
 9. Koordinierung der Maßnahmen zur Bewältigung des Strukturwandels;
 10. Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung des Strukturwandels;
 11. Fachstelle JTF;
 12. Entwicklung des ländlichen Raumes, ländliche Dorfentwicklung, ländliche Traditionspflege, ländliche Neuordnung, Flurbereinigung, Wegebau im ländlichen Raum, LEADER und Integrierte Ländliche Entwicklung im Rahmen der GAK, institutionelle Förderung der Akteure der Regionalentwicklung wie Sächsisches Landeskuratorium e.V., Christlich-Soziales Bildungswerk e.V. und Förderung besonderer Initiativen zur Entwicklung des ländlichen Raumes;
 13. simul+ InnovationHub, insbesondere mit den Säulen „Wissenstransfer“, „simul+Mitmachwettbewerb“ und „simul+Modellprojekte“;
 14. Innovationsgestützte Regionalentwicklung und angewandte Forschung im Bereich der Regionalentwicklung;
 15. Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR);
 16. EU-Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik und der Republik Polen (Ausrichtung A: Verwaltungsbehörde, Nationale Behörde, Bescheinigungsbehörde beziehungsweise Funktion der Rechnungsführenden Stelle) sowie der interregionalen Zusammenarbeit (Ausrichtung C: Interreg Europe) und Interact;
 17. Mobilität, insbesondere Mobilitätspolitik, Landesverkehrsplanung, Straßenverkehr, Radverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Luftverkehr einschließlich Luftaufsicht, Eisenbahnen, Binnenschifffahrt, Fahrzeugtechnik und neue Verkehrstechnologien, Verkehrssicherheit (soweit nicht Aufgabe der Polizei), Paneuropäische Korridore, Transeuropäische Verkehrsnetze;
 18. Straßenbauverwaltung (Bundes- und Staatsstraßen) einschließlich des Straßenbaus im Rahmen der ländlichen Entwicklung, Straßenrecht, Grundsatzfragen des Straßenwesens, Förderung des kommunalen Straßenbaus.
- B.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 28. Januar 2025 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt der Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 2. September 2021 (SächsGVBl. S. 1178) außer Kraft.

Dresden, den 28. Januar 2025

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 26 0
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

6. Februar 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 97,32 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,90 Euro Postversand) bzw. 71,51 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 